

Geschäftsbericht

2016

suisseimage



Inhalts- verzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
--------------------------------	---

Wer wir sind – was wir tun

Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9

Wir und unser Umfeld

Entwicklungen im Urheberrecht	10
Personelle Veränderungen	12
Risikobeurteilung	12
Zukunftsaussichten	13

Einblick in unsere Tätigkeit

Etappen der Auswertung	14
------------------------	----

Jahresrechnung

Bilanz	19
Erfolgsrechnung	20
Geldflussrechnung	21

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung	22
Bewertungsgrundsätze	22
Weitere Angaben	29

Bericht der Revisionsstelle	30
------------------------------------	----

Vorwort der Präsidentin

GENOSSENSCHAFT WIRD WELTKULTURERBE

Die UNESCO hat an ihrer Sitzung vom 30. November 2016 in Addis Abeba auf Antrag Deutschlands die Aufnahme der Genossenschaften in die Repräsentative Liste beschlossen.

Dies ist eine sehr erfreuliche Nachricht für SUISSIMAGE, welche wie die Mehrzahl der Verwertungsgesellschaften in der Schweiz als Genossenschaft organisiert ist. Genossenschaften haben in der Schweiz eine lange Tradition, angefangen bei den Alp- oder Käsegenossenschaften bis hin zu den allseits bekannten Grossverteilern Migros und Coop. Grossunternehmen wie die Mobiliar Versicherung und die Raiffeisen Bank, aber auch Wohnbaugenossenschaften und neuere Geschäftsmodelle wie Mobility, bei welchen das partizipative Element stark im Vordergrund steht, sind genossenschaftlich organisiert. In der Schweizer Bevölkerung geniessen die Genossenschaften ein sehr hohes Vertrauen. «Genossenschaften stehen allen offen, sind demokratisch legitimiert, partizipativ und nicht zuletzt innovativ», so Prof. Dr. Franco Taisch, Delegierter des Vorstands der IG Genossenschaftsunternehmen, welche die Interessen der Genossenschaftsunternehmen in der Schweiz vertritt.

SUISSIMAGE gehört seit ihrer Gründung im Juni 1981 den Kulturschaffenden der Film- und Audiovisionsbranche. Die Interessen der Mitglieder stehen im Zentrum der genossenschaftlichen Tätigkeit. Das heisst, die Gesellschaft hat den Mitgliedern zu dienen und nicht aussenstehenden Stakeholdern. Sie tut dies unmittelbar mit der Verteilung der Erlöse gemäss Verteilreglement, aber auch mittelbar nimmt sie soziale Verantwortung wahr, indem sie zum Beispiel unentgeltliche Rechtsberatung für die Mitglieder anbietet und den Solidaritäts- und Kulturfonds finanziert. Der geschäftliche Erfolg wird nicht allein am wirtschaftlichen Ergebnis gemessen, sondern auf unterschiedlichen Ebenen.

Die genossenschaftliche Corporate Governance sieht für die Mitglieder weitreichende Mitsprache- und Kontrollinstrumente sowie Transparenzmechanismen vor. Zudem unterstehen die Verwertungsgesellschaften gemäss dem geltenden Urheberrechtsgesetz (URG) einer doppelten Aufsicht: Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und sorgt dafür, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Und die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt die Tarife der Verwertungsgesellschaften im obligatorischen Verwertungsbereich.

Der Bundesrat schlägt nun im Rahmen der laufenden Urheberrechtsrevision eine Erweiterung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften vor. Neu soll die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Aufsicht unterstellt werden, also auch der Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung, auch wenn dieser weder einer Bewilligungspflicht noch einem Verwertungsmonopol

untersteht. Zudem sollen neu auch die Geschäftstätigkeit und die Verteilreglemente auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Diese verstärkte und erweiterte Aufsicht ist weder sachgerecht noch nötig. Die Mitglieder von SUISSIMAGE brauchen keinen hoheitlichen Schutz vor sich selbst. Sie haben als Mitglieder unserer Genossenschaft weitreichende und effiziente Mitsprache- und Kontrollinstrumente zur Verfügung. SUISSIMAGE setzt sich deshalb im laufenden Revisionsverfahren gemeinsam mit den Schwestergesellschaften dezidiert gegen die vorgesehene Verschärfung der Aufsicht ein.

NACHFOLGE VON DIETER MEIER

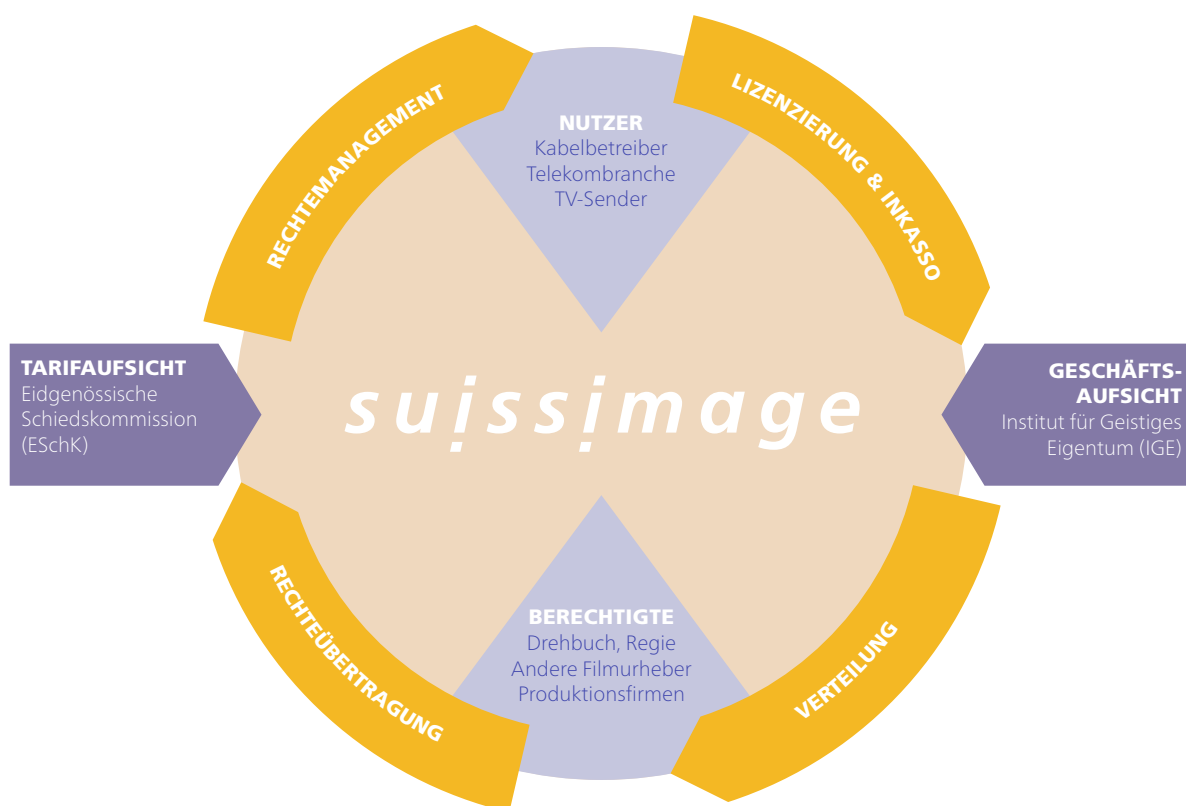
Dieter Meier, unser langjähriger Geschäftsführer, wird Mitte 2017 in den Ruhestand treten. Wir befassten uns deshalb in diesem Jahr intensiv mit der Nachfolgeregelung. Der Vorstand bestimmte eine Findungsgruppe, welche sich aus dem Präsidium und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammensetzte. Wir beschäftigten uns in dieser Gruppe zunächst mit der Frage, welche Anforderungen die neue Geschäftsführung zu erfüllen hat. Dazu führten wir in einem ersten Schritt Interviews mit allen leitenden Mitarbeitenden und definierten, gestützt auf die so gewonnenen Erkenntnisse, das Anforderungsprofil. Die Stelle wurde im August in verschiedenen Zeitungen in drei Sprachregionen und auf Onlineplattformen ausgeschrieben. Wir hatten das Glück, dass sich mehrere hoch qualifizierte Personen für die Stelle bewarben. Schliesslich wählte der Vorstand an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2016 Valentin Blank einstimmig zum Nachfolger von Dieter Meier. Dieter Meier wird eine grosse, schwer zu füllende Lücke hinterlassen. Wir sind überzeugt, mit Valentin Blank einen würdigen Nachfolger gefunden zu haben. Dieser arbeitet seit 2007 im Rechtsdienst von SUISSIMAGE und leitet seit 2011 die Abteilung Recht & Tarife.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur treuhänderischen Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwesergesellschaften.

3'434 Mitglieder
88 Auftraggeber_innen
96 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
1'877'914 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

21 Tarife
11 neu verhandelte Tarife
6 neu genehmigte Tarife
2 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzern Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

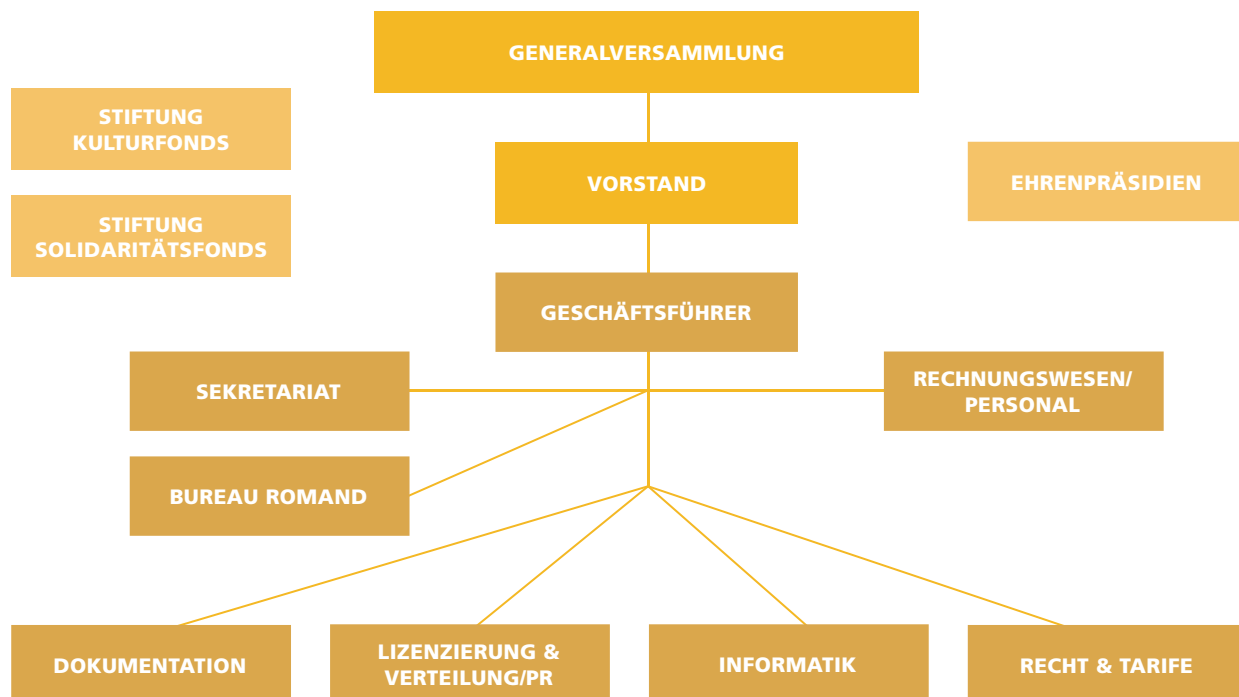
57'995 genutzte Werke
CHF 68,9 Mio. Nettoeinnahmen oblig. Kollektivverwertung
CHF 3,1 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 57,7 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 5,4 Mio. ü. Fonds verteilt
CHF 1,1 Mio. Rückstellungen
Gesamthaft:
4,14% Verwaltungskostenabzug
36 Mitarbeitende
26,7 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin

Anna Mäder-Garamvölgyi,
Füرسprecherin, Bern

Vizepräsidenten

Daniel Calderon,
Regisseur/Produzent, Genf;
Marcel Hoehn,
Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder

Lionel Baier,
Regisseur, Lausanne;
José Michel Buhler,
Filmverleiher, Genf;
Daniel Howald,
Autor/Regisseur, Brissago;
Irene Loebell,
Filmemacherin, Zürich;
Trudi Lutz,
Filmverleiherin, Zürich;
Caterina Mona,
Editorin, Zürich;
David Rihs,
Filmproduzent, Genf;
Werner Schweizer,
Produzent, Ligerz

Ehrenpräsidenten

Marc Wehrin,
Fürsprecher,
Präsident 1981–1995;
Josi J. Meier (verstorben 2006),
Rechtsanwältin/Ständerätin,
Präsidentin 1996–2001;
Lili Nabholz-Haidegger,
Rechtsanwältin,
Präsidentin 2002–2014

* Mitglieder der Geschäftsleitung

GESCHÄFTSSTELLE

Geschäftsführer

Dieter Meier*

Sekretariat

Daniela Eichenberger;
Beatrice Trösch

Bureau romand

Corinne Frei (Leiterin);
Sandrine Normand

Rechnungswesen/Personal

Daniel Brühlhart (Leiter);
Irena Milde

Dokumentation

Karin Chiquet (Leiterin);
Evelyne Biefer; Nora Blank;
Christine Buser; Angela
Dubach; Monika Fivian; Sabina
Forrer; Irène Gohl; Sandrine
Humbert-Droz; Annegret
Rohrbach; Sonia Scafuri

Lizenzierung & Verteilung

Annette Lehmann* (Leiterin);
Irene Kräutler; Brigitte Meier;
Eliane Renfer; Brigitte
Schumacher; Susann Seinig;
Caroline Wagschal

PR

Christine Schoder

Informatik

Martin Hettich* (Leiter);
Eveline Belloni; Lucy Louro;
Ronald Schnetzer; Remo
Strotkamp

Recht & Tarife

Valentin Blank (Leiter); Salome
Horber; Sibylle Wenger Berger

Reinigung

Teofila Merelas

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds

Anne Delseth, Koordinatorin
HES-SO, Lausanne;
Kaspar Kasics,
Regisseur/Produzent, Zürich;
David Rihs,
Filmproduzent, Genf;
Carola Stern,
Filmverleiherin, Zürich;
Eva Vitija,
Drehbuchautorin/Regisseurin,
Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsfüh-
rerin des Kulturfonds, adminis-
trativ unterstützt von Christine
Schoder.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Marian Amstutz,
Filmemacherin, Bern;
Alain Bottarelli,
Filmkonsulent, Lausanne;
Brigitte Hofer,
Produzentin, Zürich;
Trudi Lutz,
Filmverleiherin, Zürich;
Rolf Lyssy,
Autor/Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Valentin
Blank. Er wird administrativ un-
terstützt von Daniela
Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen
berichten in einem eigenen
Jahresbericht detailliert über
ihre Tätigkeiten und ihre Rech-
nung.

MITGLIEDER

Die Genossenschaft
SUISSIMAGE wurde 1981 von
der Schweizer Film- und
Audiovisionsbranche zur
kollektiven Verwertung ihrer
Rechte gegründet. Mitglieder
sind natürliche Personen, die
als Urheber_innen an audio-
visuellen Werken mitgewirkt
haben (insbesondere in den
Funktionen Drehbuch und
Regie), sowie juristische
Personen, die Inhaber_innen
von Urheberrechten an audio-
visuellen Werken sind (z.B.
Filmproduzentinnen oder Film-
verleiher).

Die Mitglieder übertragen
SUISSIMAGE gewisse Rechte
zur treuhänderischen Wahr-
nehmung im In- und Ausland.
Jedes Mitglied hat an der jähr-
lich stattfindenden General-
versammlung eine Stimme.

190 Neumitglieder

22 Austritte, Todesfälle, Berufs-
wechsel, aufgelöste Firmen

2'390 deutschsprachige
Mitglieder

1'044 französisch- oder
italienischsprachige Mitglieder

3'434 Total Mitglieder

Davon sind:

42,0% Urheber_innen

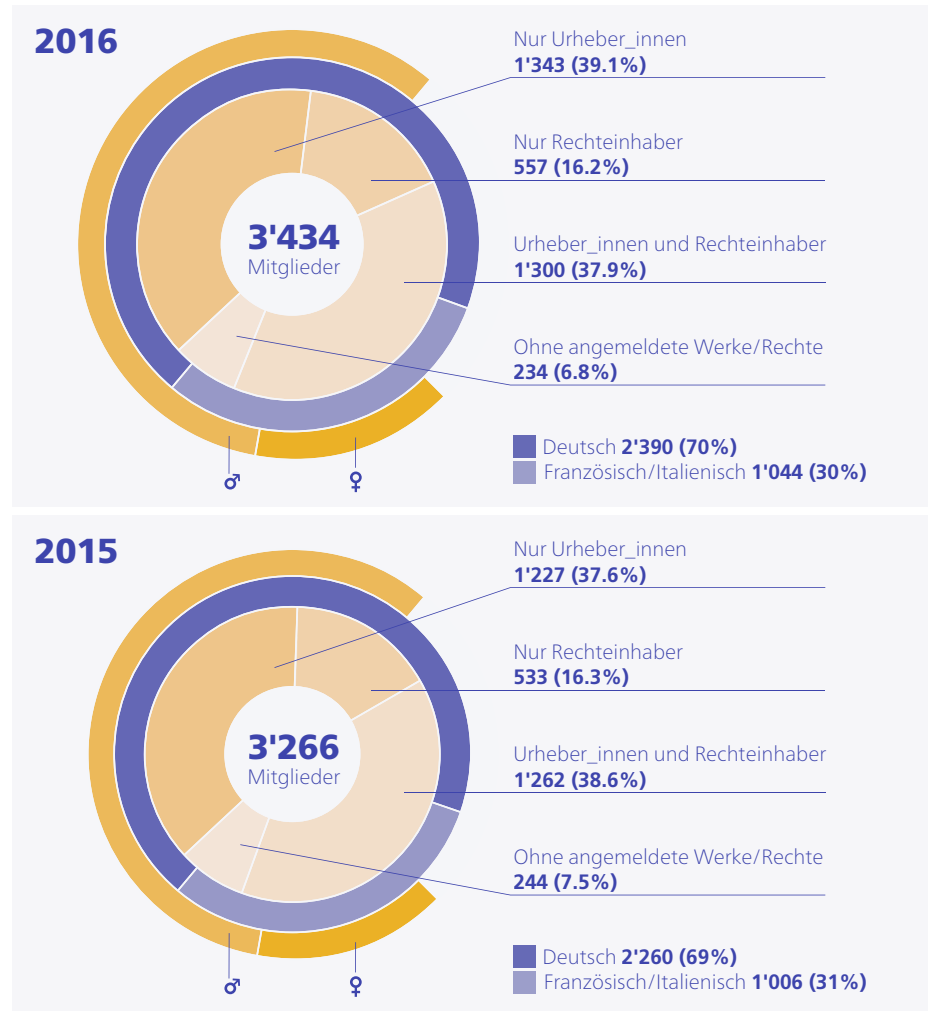
17,4% Rechteinhaber_innen

40,6% in beiden Funktionen

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

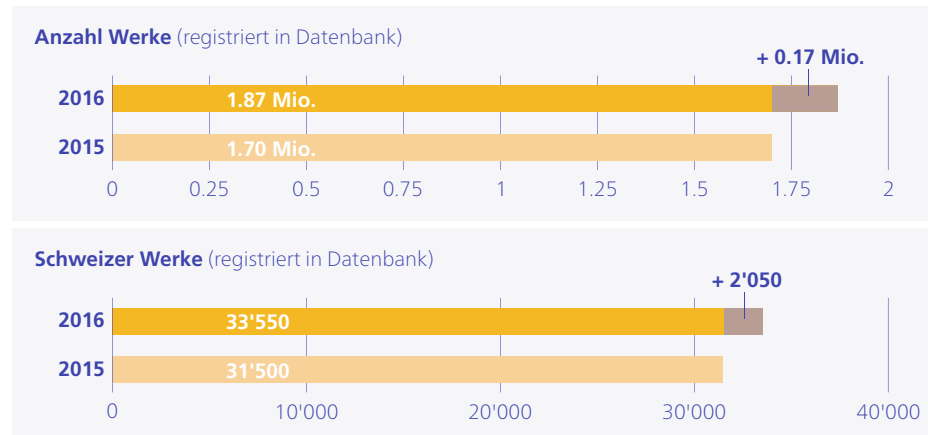
MITGLIEDER

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



FILME

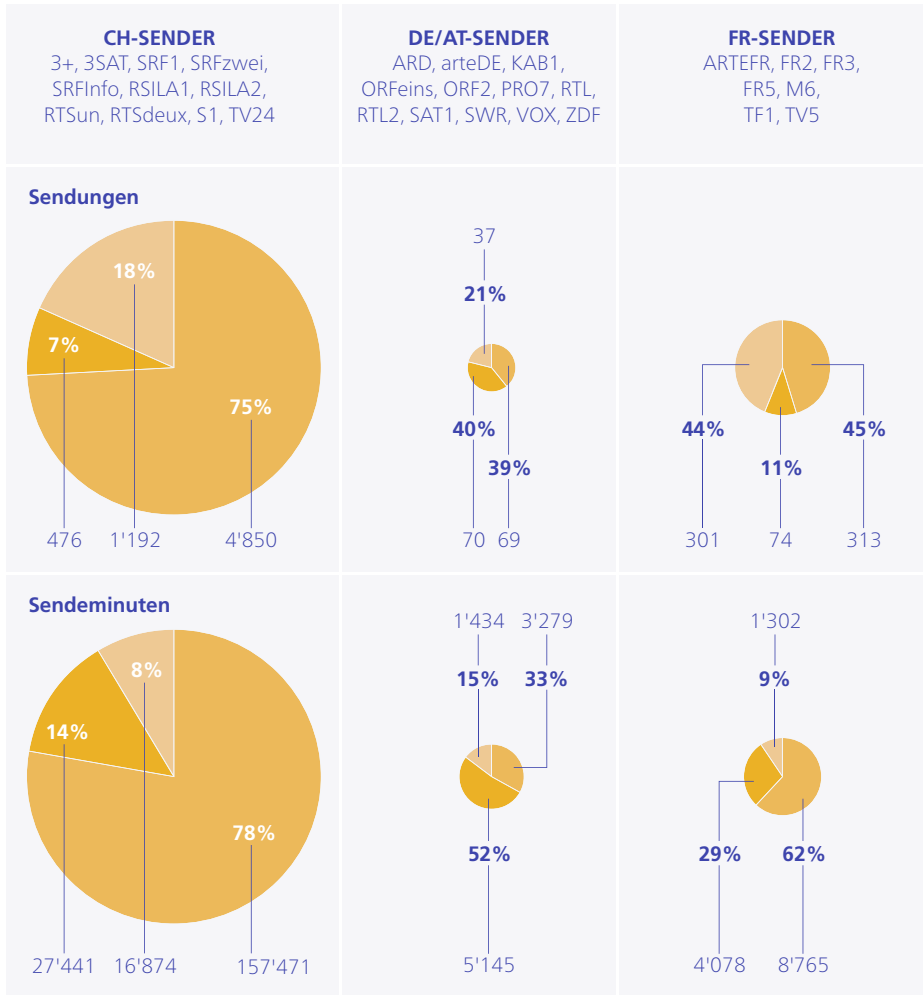
Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

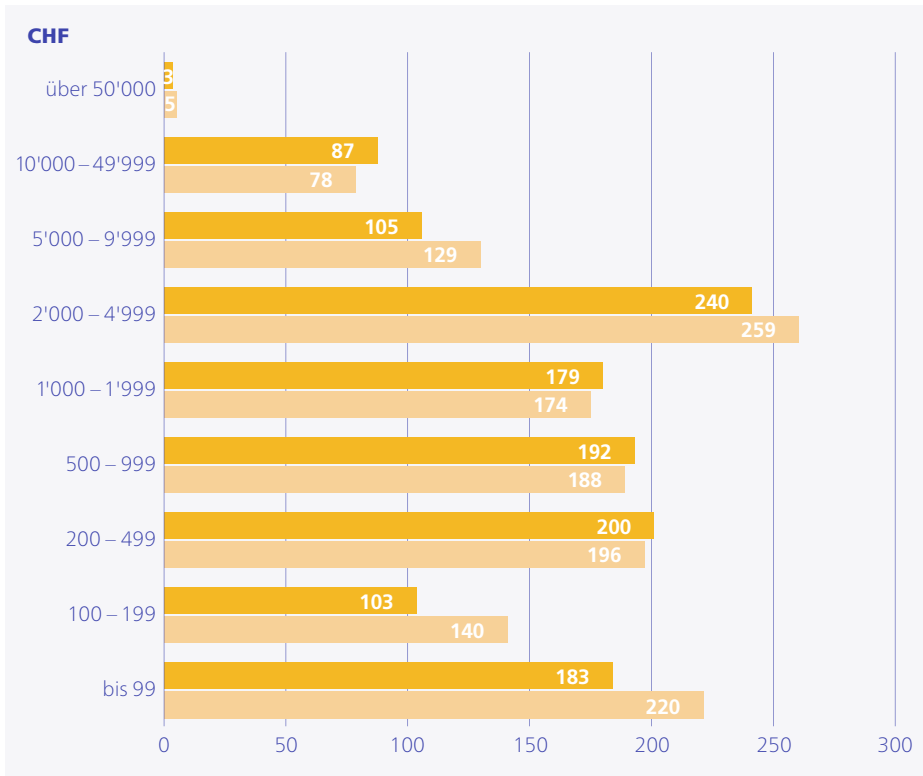
	2016	2015	Ø 2007–2016
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4.89 %	5.16 %	–
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	4.14 %	4.32 %	5.47 %



SENDUNGEN

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernseh-sendungen aus. Nebenstehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

- Dokumentarfilm/Reportage
- Spielfilm/Trickfilm
- Serien (Fiktion)



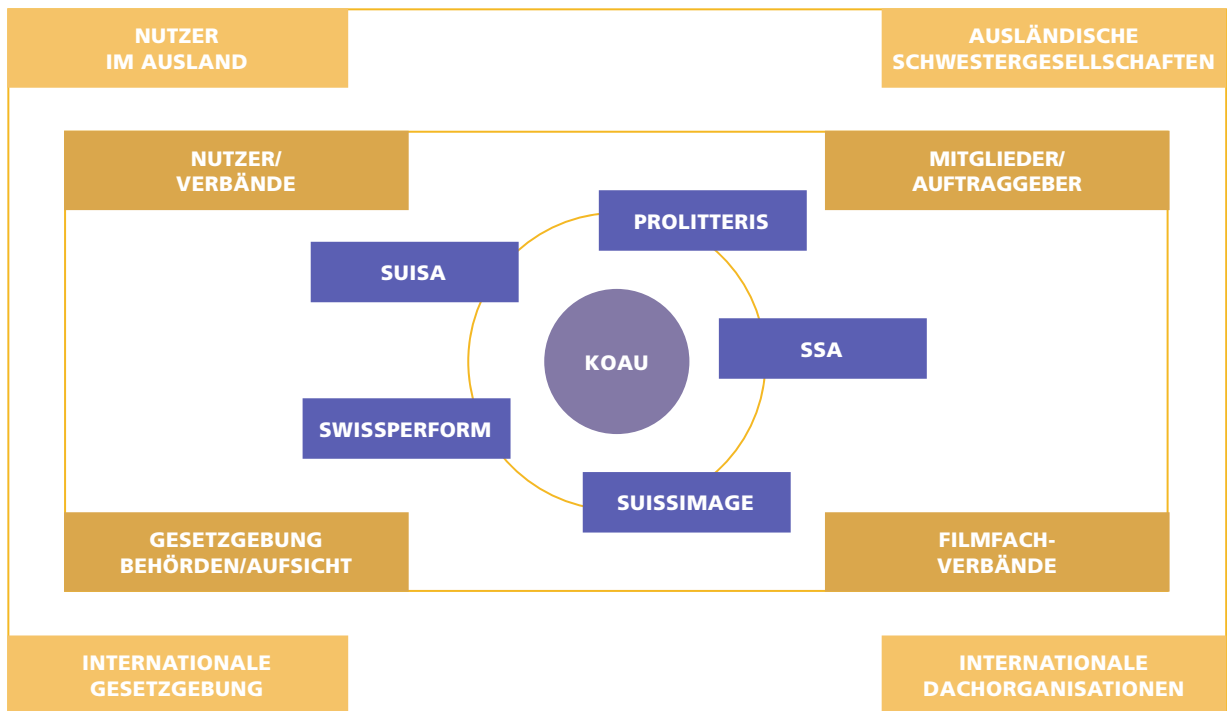
ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, eine Produzentin jedoch mehrere. Nebenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

- 2016
- 2015

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihren Verbänden und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzer und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

SUISSA für nicht-theatralische Musik

SUISSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUISSIMAGE und SSA oder zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZER/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzer bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzer sind ihrerseits in Verbänden wie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), in SUISSDIGITAL bzw. Swisststream etc. zusammengeschlossen.

MITGLIEDER/AUFTRAGGEBER

Als Berechtigte gelten für SUISSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber von SUISSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, Eurocopia oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und teilweise auch in andern Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen.

In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzer von Ansprüchen Dritter freistellen können. SUISSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC

USA* DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES

Brasilien ABRAMUS, AGICOA

Chile ATN

Kolumbien SAYCO

Lateinamerika (diverse Länder) EGEDA

Mexiko Directores, SOGEM

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA

Bulgarien FILMAUTOR, AGICOA

Dänemark* DFA, FILMKOPI, AGICOA

Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort

Estland* EAU

Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA

Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA

Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, AGICOA

Griechenland ATHINA

Irland* SDCSI, AGICOA

Israel* AGICOA

Italien* ANICA, SIAE, AGICOA

Kroatien DHFR

Lettland* AKKA/LAA

Luxemburg* Comedia, AGICOA

Litauen LATGA, AVAKA

Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA

Norwegen* Norwaco, AGICOA

Österreich* LITMECH, VAM, VDFS

Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA

Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA

Rumänien DACIN SARA, UPFAR, AGICOA

Russland* RUR, AGICOA

Schweden* Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA

Slowenien* SAZAS, AGICOA

Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA

Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAZA, AGICOA

Türkei SETEM, AGICOA

Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA

Senegal BSDA

ASIEN

Aserbaidshan AAS

Georgien GCA

Japan* DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screenrights, AGICOA

**Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.*

Wir und unser Umfeld

ENTWICKLUNGEN IM URHEBERRECHT

Schweiz

Ende 2015 hat der Bundesrat Vorschläge für eine Modernisierung des Urheberrechts in die Vernehmlassung geschickt. Basierend auf Empfehlungen der Arbeitsgruppe AGUR12 standen dabei Massnahmen zur besseren Bekämpfung der Internetpiraterie im Zentrum, fokussiert auf die «grossen Player», ohne dabei die Konsumentinnen und Konsumenten kriminalisieren zu wollen. Überdies wollte der Bundesrat die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften massiv ausbauen. Weiter sah der Vorentwurf einige zusätzliche neue Schranken vor. Weitgehend unbestritten war die Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Bis Ende März 2016 sind beim Institut für Geistiges Eigentum 1'224 Stellungnahmen eingegangen, die inhaltlich äusserst divergierend waren. Im Dezember 2016 hat der Bundesrat von der ausgewerteten Vernehmlassung Kenntnis genommen und diese veröffentlicht. Bereits Ende August 2016 hat Bundesrätin Sommaruga die AGUR12 reaktiviert und sie aufgefordert, basierend auf dem seinerzeitigen Konsens konkrete Vorschläge zu erarbeiten, um damit eine breitere Akzeptanz zu erzielen. Die Vorschläge der AGUR12 II sollen im Frühjahr 2017 vorliegen. Man darf gespannt sein, ob es möglich sein wird, ein Konsenspaket zu schnüren, das von allen Beteiligten getragen wird.

Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein hat als Mitglied des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Damit sollte die EU-Richtlinie über die Verwertungsgesellschaften in nationales Recht umgesetzt werden, wobei sich der Entwurf an der deutschen Vorlage orientierte. Die im Fürstentum Liechtenstein tätigen schweizerischen Verwertungsgesellschaften haben vor allem auf die Problematik von Bestimmungen über die Verwendung elektronischer Mittel zur Durchführung der Generalversammlung hingewiesen, da es derzeit an entsprechenden Bestimmungen im Schweizer Recht noch fehlt und solche erst mit der bevorstehenden Revision des Obligationenrechts zu erwarten sind. Weiter sah der Entwurf Stellvertretungsvorschriften vor, die mit dem schweizerischen Genossenschaftsrecht unvereinbar sind.

Europäische Union

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 einen Entwurf für eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vorgestellt. Die Kommission beabsichtigt damit, die kulturelle Vielfalt in Europa und die Verfügbarkeit von Inhalten über das Internet zu fördern und gleichzeitig bessere Vergütungsmöglichkeiten für die Kulturschaffenden zu erreichen. In einem ersten Schwerpunkt sollen die Konsumierenden grenzüberschreitend

mehr Auswahl erhalten. Die Mitgliedsstaaten sollen etwa Verhandlungsstellen einrichten, die den Abschluss von Lizenzverträgen zwischen Rechteinhabern und Plattformen für grenzüberschreitende VoD-Angebote erleichtern. Das kulturelle Erbe soll erschlossen werden, indem Museen und Archive vergriffene Werke digitalisieren und grenzüberschreitend verfügbar machen dürfen. Und schliesslich sollen über das EU-Filmförderprogramm MEDIA mehr finanzielle Mittel für Untertitelung und Synchronisierung bereitgestellt werden. In einem weiteren Schwerpunkt sollen europaweit neue Ausnahmeregelungen für den Unterricht geschaffen werden und für Forschende soll es EU-weit einfacher werden, Technologien für das Text- und Data-Mining einzusetzen.

Unter dem Titel «faire Verträge» soll die Stellung der Kulturschaffenden durch drei Eingriffe in der Beziehung zu ihren Vertragspartnern gestärkt werden, nämlich durch Transparenz über die Auswertungserlöse, die Möglichkeit einer nachträglichen Vertragsanpassung im Erfolgsfall und durch einen Streitschlichtungsmechanismus. Die vorgeschlagenen Möglichkeiten, in das Vertragsverhältnis zwischen Filmschaffenden und Filmproduzentinnen einzugreifen, sind nicht unproblematisch. Für Länder, in denen im Filmbereich «Buy-out-Verträge» ohne prozentuale Beteiligung an den Auswertungserlösen die Regel sind, mögen diese Vorschläge die Verhandlungsposition der Filmschaffenden gegenüber der Filmproduzentin stärken. Generell wäre es indessen wichtiger, einheitliche Vergütungsregelungen für Filmurheber und Filmurheberinnen bei grenzüberschreitenden Nutzungen zu schaffen, indem ihnen europaweit ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch gegenüber Anbietern von Video-on-Demand-Diensten zugestanden wird, und dies zusätzlich zum Exklusivrecht der Rechteinhaber, wie dies bereits heute in Art. 5 der EU Vermiet- und Verleihrichtlinie (2006/115/EG) für das Vermieten physischer Werkexemplare vorgesehen ist.

EU als Binnenmarkt

Abgerückt ist die Kommission von anfänglichen Überlegungen zur völligen Aufhebung territorialer Grenzen durch die Verpflichtung zu europaweiten Lizenzen. Sie hat damit den wirtschaftlichen Realitäten Rechnung getragen und anerkannt, dass insbesondere bei der Finanzierung von Filmen der Vorverkauf von Rechten für bestimmte Länder eine ganz wichtige Rolle spielt und eine Aufgabe der Möglichkeit zur Kaskadenauswertung ausserordentlich negative Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt hätte.

In der Folge hat sie sich auf die sogenannte «Portability» beschränkt und dazu einen Vorschlag für eine Verordnung «zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt» vorgelegt. Gemeint ist damit, dass jemand auf Online-Inhalte, die er oder sie im Wohnsitzland rechtmässig erworben oder abonniert hat, auch dann Zugriff hat, wenn er oder sie sich vorübergehend für Ferien oder Geschäftsreisen im Ausland aufhält. Danach wäre es etwa möglich, die Liveübertragung des eigenen Fussballnationalteams auch am Feriendomizil anschauen zu können. Eine solche Regelung ist relativ unbestritten. Vor der Beschlussfassung durch das europäische Parlament werden Details des Verordnungsentwurfs in den Kommissionen beraten.

Europäischer Gerichtshof

Zahlreiche Urteile im Bereich des Urheberrechts hat im vergangenen Jahr der Europäische Gerichtshof (EuGH) gefällt.

- Am 31. Mai 2016 hat der EuGH im Fall Reha gegen GEMA (C-117/15) entschieden, das Wahrnehmbarmachen von Fernsehsendungen in einem Rehabilitationszentrum wirke sich günstig auf dessen Attraktivität aus, weshalb der Betreiber des Zentrums einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehe und daher eine Vergütung schulde.

- Im Urteil Austro-Mechana gegen Amazon vom 21. April 2016 (C-572/14) ging es um den Verkauf leerer Trägermaterialien aus dem Ausland nach Österreich. Die Vergütung für privates Kopieren stellt laut Gericht einen Ausgleich für den Schaden dar, der Rechtsinhabern daraus entsteht, und es sind die Gerichte Österreichs zuständig, wenn dieser Schaden in Österreich eintritt oder einzutreten droht.
- Im Fall unserer Schwestergesellschaft EGEDA gegen den spanischen Staat hielt der EuGH in seinem Urteil vom 9. Juni 2016 fest (C-470/14), es sei unzulässig, wenn der Staat die Vergütung für das private Kopieren aus dem Steueraufkommen finanziere. Spanien wollte damit die Hersteller und Importeure der leeren Speichermedien von der Vergütungspflicht befreien.
- Schliesslich befasste sich der EuGH in seinem Urteil vom 8. September 2016 (GS Media BV, C-160/15) mit dem Setzen elektronischer Verweise (Hyperlinks) und stellte fest, wer solche mit Gewinnabsicht setze, müsse sich vergewissern, dass geschützte Werke auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurden.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Vorstand und Kulturfonds

Die Generalversammlung vom 29. April 2016 hat den Genfer Filmproduzenten David Rihs (Point Prod' SA) zum neuen Vorstandsmitglied von SUISSIMAGE sowie in den Stiftungsrat des Kulturfonds gewählt. David Rihs ersetzt Gérard Ruey, der nach seiner Wahl zum neuen Generalsekretär von Cinéforum von seinen Ämtern zurückgetreten ist und dessen Tätigkeit für SUISSIMAGE verdankt wurde.

Geschäftsführung

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2016 hat der Vorstand von SUISSIMAGE nach einem längeren Auswahlverfahren einstimmig Valentin Blank als Nachfolger von Dieter Meier bestimmt, der nach 33 Jahren als Geschäftsführer von SUISSIMAGE Ende Juli 2017 pensioniert wird. Rechtsanwalt Valentin Blank arbeitet seit 2007 im Rechtsdienst von SUISSIMAGE und leitet seit 2011 die Abteilung Recht & Tarife. Seit 2012 gehört er zum Leitungsteam sowie zum PR-Ausschuss, ist Vorstandsmitglied von ISAN Berne und Geschäftsführer des Solidaritätsfonds SUISSIMAGE. Valentin Blank ist ein ausgewiesener und anerkannter Urheberrechtsspezialist und verfügt über grosse Erfahrung im Verwertungsrecht. Der Wechsel in der Leitung wird per 1. August 2017 erfolgen.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgen an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung und eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst. Hyperlinks führen die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalter. Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung

zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers Einnahmeverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Wie weit eine Revision des Urheberrechtsgesetzes diesbezüglich auch Anpassungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen mit sich bringen wird, ist derzeit ungewiss.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu einem Rückgang an Einnahmen führen. Im Berichtsjahr konnten allerdings zahlreiche für uns wichtige Tarife für eine weitere Gültigkeitsdauer revidiert werden.

Ein Risiko für SUISSIMAGE besteht weiter darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten oder dass Mitglieder zu ändern – insbesondere auch ausländischen – Verwertungsgesellschaften abwandern. Ein Problem wäre auch darin zu sehen, dass Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten würden und während einer längeren Zeit keine Verteilung mehr möglich wäre oder Verteilbestimmungen rückwirkend nach erfolgter Verteilung als rechtswidrig aufgehoben würden.

ZUKUNFTSAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Am 1. Januar 2017 ist ein revidierter Gemeinsamer Tarif 1 für das Weitersenden auf Fernsehbildschirme mit etwas höheren Ansätzen als bisher in Kraft getreten. Dies wird zu Mehreinnahmen führen. Der Tarif hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Allerdings dürfte die heutige Zahl von Abonnenten mit rund 3,8 Mio. einen Höhepunkt erreicht haben und tendenziell eher wieder etwas sinken.

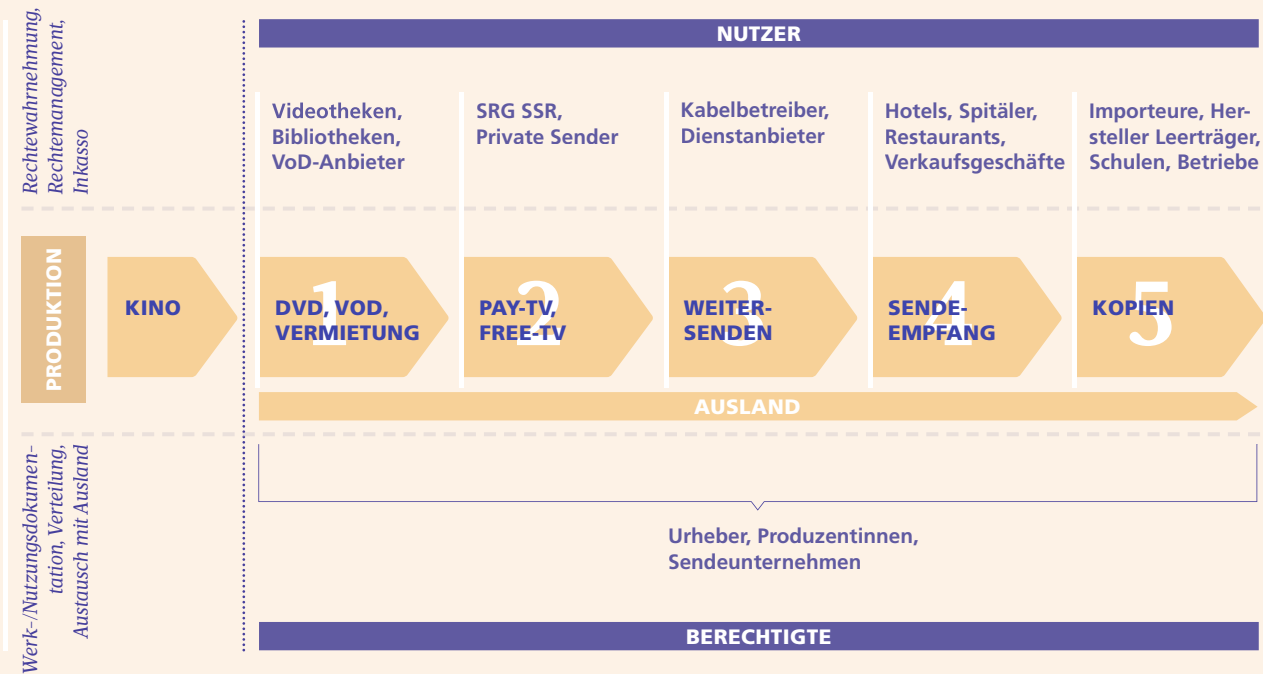
Das private Kopieren auf physische Leerträger und die damit verbundenen Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen 4 und 4i gehen ständig zurück. Dagegen sind die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 12 für das zeitversetzte Fernsehen steigend. Im letzten Jahr konnte mit der Nutzerseite eine Einigung über einen revidierten GT 12 mit um 10% höheren Entschädigungen erzielt und bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht werden. Die Sendeunternehmen haben die Nichtgenehmigung des Tarifs beantragt. Die Genehmigung des Gemeinsamen Tarifs 12 betreffend zeitversetztes Fernsehen ist noch nicht erfolgt. Die Schiedskommission hat als vorsorgliche Massnahme den bisherigen GT 12 verlängert.

Noch immer sind in zahlreichen Ländern Europas Urheberrechtstarife durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grunde fallen die Auslandeinnahmen sehr unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISSIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5 und 6) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist in den Gemeinsamen Tarifen 5 (Videotheken) und 6 (Bibliotheken) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist inzwischen weitgehend durch Video-on-Demand-Angebote (VoD) abgelöst worden und dementsprechend sind im Berichtsjahr erneut keine Einnahmen mehr aus dem Videothekentarif zu verzeichnen; aus dem Vermieten durch Bibliotheken sind für zwei Jahre noch bescheidene CHF 0,1 Mio. zu verzeichnen.

Bei den Video-on-Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kunden bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiher, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angebo-

ten wird. Wie bei den Senderechten steht den Urheberinnen und Urhebern aufgrund ihres Vertrages mit der Produzentin ein Vergütungsanspruch gegenüber dem VoD-Anbieter zu, den diese im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen.

Nachdem SUISSIMAGE gemeinsam mit der SSA und der SUISA bereits mit zahlreichen Einzelanbieterinnen von VoD-Diensten entsprechende Verträge abgeschlossen hat, konnte im Berichtsjahr erfreulicherweise auch mit SUISSDIGITAL, dem Wirtschaftsverband der Kommunikationsnetze, welchem die Kabelbetreiber angehören, eine Vereinbarung über die Entschädigung für VoD-Nutzungen durch deren Mitglieder getroffen werden. Ausserdem konnten SUISSIMAGE und SSA mit der SRG SSR eine Vereinbarung über die Entschädigungen für das neue Angebot «online only» treffen, mit welchem audiovisuelle Werke kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich funktioniert diese Form der freiwilligen Kollektivverwertung gleich wie bei den Senderechten auch beim VoD-Geschäft problemlos. Inzwischen sind indessen auch marktmächtige, häufig global tätige VoD-Anbieter wie Netflix auf dem Schweizer Markt aktiv geworden, die nicht bereit sind, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren, die nicht

ihrem Schema entsprechen. Eine Durchsetzung der Ansprüche gegenüber einer marktmächtigen US-Firma auf dem Gerichtsweg kommt nicht infrage, da der finanzielle Aufwand dafür in einem Missverhältnis zur Höhe der Forderung steht. Deshalb ist in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung erforderlich. Europaweit wird die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheber und Filmschauspieler gegenüber den VoD-Anbietern gefordert, der neben dem Exklusivrecht bestehen soll. Wir haben diese Forderung ebenfalls in unsere Vernehmlassung aufgenommen. Entgegen der Befürchtung einiger US-Produzenten bliebe das Ausschliesslichkeitsrecht dabei bestehen, was Produzentinnen und Verleiher weiterhin eine individuelle Vermarktung des Films im elektronischen Markt erlaubt. Solche Modelle des Nebeneinanders von Exklusivrecht und zusätzlichem Vergütungsanspruch zugunsten der Urheber sind nicht neu und existieren andernorts bereits, so etwa in Art. 5 der EU-Vermiet- und Verleihrichtlinie (2006/115/EG) oder in § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes für die Kabelweitersendung und das Vermieten. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Filmschaffenden an diesem neuen Geschäftsmodell beteiligt sind und ihr Einnahmefall beim Vermietgeschäft kompensiert würde.

DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtswahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_in)

Für die verbleibenden bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht, weshalb diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt werden. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber, sondern auch die derivativen Rechteinhaber.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzenten und Verleiher wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber soll dabei gleich wie bei den Senderechten über deren Verwertungsgesellschaft erfolgen. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich und auch für die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätigen Nutzer nicht immer überblickbar sind, würde eine Vereinheitlichung durch die sowohl auf EU-Ebene wie auch in der Schweiz geforderte Einführung eines

unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber gegenüber dem Dienstanbieter die Ausgangslage bei Verhandlungen erleichtern. Die Einnahmen aus solchen Diensten sind derzeit jedenfalls noch immer bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Entschädigungen in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzvereinbarungen geregelt.

Fernsehsendung (Senderechte)

Wie in den lateinischen Ländern Europas lassen die Filmurheber auch in der Schweiz ihre Senderechte in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Wiederum sind einige neue Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern hinzugekommen, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.


**PAY-TV,
FREE-TV**
Weitersendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1, 2a und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzern eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an, aber für jedes Recht nur eine, weshalb auch nicht von einer Mehrfachbelastung die Rede sein kann.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 45,7 Mio. die Haupteinnahmequelle von SUISSIMAGE. Dieser Tarif musste im Berichtsjahr aufgrund des Ablaufs seiner Gültigkeit neu verhandelt werden. Dabei erwies sich der Umstand, dass die Weitersendung zunehmend in Paketen mit weiteren Dienstleistungen (etwa Telefonie und Internet) angeboten wird, als grösste Herausforderung für die Bemessung der Vergütung. Erfreuli-

cherweise endeten die Verhandlungen mit einer Einigung und einer Erhöhung der bisherigen Einheitsvergütung von CHF 2.18 auf CHF 2.34 pro Monat und Anschluss.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Bei dem früher in Berggebieten verbreiteten Weitersenden über Umsetzer (GT 2a) gibt es heute nur noch einen einzigen Nutzer in Graubünden. Beliebter ist demgegenüber das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen in der Höhe von CHF 1,4 Mio. geführt hat. Es ist aber immer häufiger in Gesamtpaketen mit enthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden, und wird weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen künftig rückläufig sein werden. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 47,2 Mio. (Vorjahr: CHF 46,9 Mio.) zu verzeichnen.


**WEITER-
SENDEN**
Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilereglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.) unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautorinnen und -autoren sowie an Regisseure und Regisseurinnen ausbezahlt werden.

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

2016 wurden im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2015 die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also 2015, verteilt. Dabei kam im Bereich Weitersendung, nach Abzug der Pauschalzahlungen, ein Betrag in der Höhe von CHF 18,0 Mio. (Vorjahr: CHF 17,3 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 204'505 Sendungen (Vorjahr: 200'256 Sendungen) bzw. 7,4 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,2 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber und Urheberinnen als auch die Produzentinnen und Filmverleiher als Inhaber abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S.25.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Sendeempfang eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen GT 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte etc.) oder GT 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Der GT 3a war im Berichtsjahr aufgrund der auslaufenden Gültigkeit neu zu verhandeln. Heute wird das Inkasso des GT 3a gemeinsam mit den Rundfunkgebühren durch die Billag erledigt. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) fällt diese Möglichkeit weg. Durch den Wegfall dieses Synergieeffekts verteuert sich das Inkasso um 8%. Die Verwertungsgesellschaften trugen dem mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütungsansätze Rechnung. Daran scheiterte die Einigung mit den Nutzerverbänden. Über den strittigen Tarif hatte im Herbst die ESchK zu entscheiden, welche die ersuchte Erhöhung ab Inkrafttreten des revidierten RTVG genehmigte. Gleichermassen erfreulich ist die im Sommer erfolgte Bestätigung der Genehmigung des GT 3a Zusatzes (Wahrnehmbarmachen von Sendungen in Gästezimmern) durch das Bundesverwaltungsgericht. Gegen das Urteil haben allerdings GastroSuisse und hotelleriesuisse

Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, dessen Urteil bei Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts noch aussteht. Die im GT 3a Zusatz geregelten Nutzungen sind ab 2017 in den GT 3a integriert.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig sind in der Schweiz Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Ausschnitten ab einer DVD für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9). Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,64 Mio., wobei die Einnahmen beim GT 9 zwei Jahre betrafen (Vorjahr CHF 1,35 Mio.).

Die Gemeinsamen Tarife 7, 8 und 9 wurden im Berichtsjahr neu verhandelt. Erfreulicherweise konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden einigen. Neu wird der Regelungsgehalt des geltenden GT 7 (Aufzeichnungen auf physische Träger an Schulen) sowie des GT 8 III (Reprografie an Schulen) und GT 9 III (Vervielfältigungen in schulinternen Netzwerken) in einem einzigen Schultarif, dem neuen GT 7, zusammengefasst und damit einem Bedürfnis der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entsprochen. Die Federführung für den neuen GT 7 liegt nun bei der ProLitteris.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, ab welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Die Vergütung dafür ist von den Herstellern und Importeuren der beispielbaren Leerträger und Speichermedien geschuldet und in den Gemeinsamen

4 SENDE- EMPFANG

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,53 Mio. (Vorjahr: CHF 3,54 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5 KOPIEN

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2015 abgerechnet und insgesamt wie schon im Vorjahr wiederum ein Betrag von CHF 0,6 Mio. werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber und Rechteinhaber verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 6,2 Mio. (Vorjahr: CHF 5,1 Mio.), wobei insgesamt 179'273 Sendungen (Vorjahr: 170'710) abgerechnet wurden.

Tarifen 4 (4a, 4b und 4c) sowie 4i (4d, 4e und 4f) geregelt. Soweit Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung stellen, schulden solche Dienstleister die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für solche Privatkopien waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 16,4 Mio. (Vorjahr: CHF 12,9 Mio.) zu verzeichnen.

Die Gemeinsamen Tarife 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge), 4d (digitale Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten), 4e (Speicher in Smartphones) und 4f (Speicher in Tablets) sowie auch der GT 12 (miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Speicherkapazität) liefen alle Ende 2016 aus, weshalb die Verwertungsgesellschaften diese im Berichtsjahr neu verhandelt haben. Erfreulicherweise konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden in sämtlichen Fällen einigen. Im Sinne einer Vereinfachung wurden die bisherigen GT 4d, 4e und 4f in einen neuen GT 4i zusammengefasst. Die Ansätze wurden mit Blick auf die Marktentwicklungen sowie unter Berücksichtigung des Nutzungsverhaltens um 10% reduziert.

Beim GT 12 konnten die Vergütungsansätze für das Normal- und das Premiumangebot von CHF 0.80 auf CHF 0.90 bzw. von CHF 1.20 auf CHF 1.30 erhöht und ein neuer Ansatz

von CHF 0.45 für Live-Pause (Unterbrechung der laufenden Sendung) und Start-Over Standalone (Sprung zurück an den Sendungsanfang) vereinbart werden. Die Einigung im GT 12 wird allerdings überschattet durch die Ablehnung dieses Ergebnisses durch einige Sendeunternehmen. Aus ihrer Sicht sind die im Tarif geregelten Nutzungen nicht mehr durch die Privatkopie abgedeckt und gefährden ihre eigenen Angebote sowie ihre Werbeeinnahmen. Die Sendeunternehmen sind daher mittels einer separaten Eingabe an die ESchK gelangt und haben die Nichtgenehmigung dieses Tarifs beantragt. Nun gilt es, deren Entscheid abzuwarten. Der geltende Tarif wurde vorsorglich bis dahin verlängert.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert wird, dass dieses Recht kollektiv wahrgenommen wird und es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUISSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,12 Mio. (Vorjahr: CHF 0,09 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/oder Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahres- rechnung

BILANZ

	Ziffer im Anhang	2016 CHF	2015 CHF
Flüssige Mittel		27'653'296.75	26'497'096.76
Wertschriften	1	11'875'747.00	3'051'172.00
Forderungen Rechtenutzer	2	575'530.90	763'187.85
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1'699'636.45	1'703'123.18
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	4'120'520.23	1'084'325.93
Umlaufvermögen		45'924'731.33	33'098'905.72
Finanzanlagen	5	30'521'724.85	38'517'203.15
Sachanlagen	6	50'901.00	38'001.00
Anlagevermögen		30'572'625.85	38'555'204.15
Total Aktiven		76'497'357.18	71'654'109.87
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	6'776'467.60	5'865'594.50
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	325'717.47	444'958.78
Kurzfristige Rückstellungen	9	64'170'275.05	60'157'076.47
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	414'537.11	381'301.54
Kurzfristige Verbindlichkeiten		71'686'997.23	66'848'931.29
Langfristige Rückstellungen	11	4'810'359.95	4'805'178.58
Langfristige Verbindlichkeiten		4'810'359.95	4'805'178.58
Fremdkapital		76'497'357.18	71'654'109.87
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
Eigenkapital	12	0.00	0.00
Total Passiven		76'497'357.18	71'654'109.87

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2016 CHF	2015 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	69'426'079.09	65'330'394.82
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	3'148'143.22	3'077'143.59
Andere betriebliche Erträge		1'562'366.11	1'474'081.53
Inkassoentschädigungen		-532'020.68	-549'866.98
Nettoerlöse		73'604'567.74	69'331'752.96
Verteilung Urheberrechte	15	-69'059'109.29	-64'924'726.20
Personalaufwand	16	-3'104'200.71	-3'079'902.43
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-194'909.37	-132'274.99
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-1'120'186.73	-1'090'126.86
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-34'795.38	-35'411.43
Betriebsaufwand		-73'513'201.48	-69'262'441.91
Betriebliches Ergebnis		91'366.26	69'311.05
Finanzertrag	19	17'491.73	168'489.78
Finanzaufwand	19	-108'857.99	-237'800.83
Finanzergebnis		-91'366.26	-69'311.05
Ordentliches Ergebnis	20	0.00	0.00
Jahresgewinn	21	0.00	0.00

GELDFLUSSRECHNUNG

		2016 CHF	2015 CHF
Jahresgewinn		0.00	0.00
Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen	+	34'795.38	35'411.43
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	+/-	146'505.58	360.00
Veränderung Rückstellungen	+/-	4'018'379.95	4'069'731.17
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	+/-	187'656.95	98'203.00
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	+/-	3'486.73	16'147.85
Abnahme/Zunahme aktive RAP	+/-	-3'036'194.30	-1'038'904.78
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	+/-	910'873.10	1'106'353.38
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	+/-	-119'241.31	-150'468.91
Zunahme/Abnahme passive RAP	+/-	33'235.57	58'458.22
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit	=	2'179'497.65	4'195'291.36
Investitionen in Sachanlagen	-	-47'695.38	-16'011.43
Investitionen in Wertschriften	-	-8'971'080.58	0.00
Investitionen in Finanzanlagen	-	-4'004'521.70	-33'002'100.45
Devestitionen von Finanzanlagen	+	12'000'000.00	8'000'000.00
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	=	-1'023'297.66	-25'018'111.88
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	=	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel		1'156'199.99	-20'822'820.52
Nachweis Fonds:			
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		26'497'096.76	47'319'917.28
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		27'653'296.75	26'497'096.76
Veränderung Flüssige Mittel		1'156'199.99	-20'822'820.52

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUISSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurhebern wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUISSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUISSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingekommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUISSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke

erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUISSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUISSIMAGE zukommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitions-subventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldun-

gen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUISSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

	TCHF	2016	2015
Stand per 1.1.		3'051	3'052
Zugänge		8'971	0
Abgänge		0	0
Anpassung an Neubewertung		-146	-1
Stand per 31.12.		11'876	3'051

2 Forderungen Rechtenutzer

	TCHF	2016	2015
Forderungen Rechtenutzer		615	803
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		-40	-40
Total		575	763

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2016	2015
Forderungen Dritte		1'700	1'703
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		0	0
Total		1'700	1'703

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2016	2015
Gegenüber Dritten		4'120	1'084
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Total		4'120	1'084

5 Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen	Total
Anschaffungskosten 2015			
Stand per 1.1.2015		13'515	13'515
Zugänge		33'002	33'002
Abgänge		-8'000	-8'000
Stand per 31.12.2015		38'517	38'517
Buchwert per 31.12.2015		38'517	38'517
Anschaffungskosten 2016			
Stand per 1.1.2016		38'517	38'517
Zugänge		4'005	4'005
Abgänge		-12'000	-12'000
Stand per 31.12.2016		30'522	30'522
Buchwert per 31.12.2016		30'522	30'522

6

Sachanlagen

	TCHF	Mobil- liar	EDV- An- la- gen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2015				
Stand per 1.1.2015		129	87	216
Zugänge		16	0	16
Abgänge		0	0	0
Stand per 31.12.2015		145	87	232
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2015		145	87	232
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2015		-105	-54	-159
Planmässige Abschreibungen		-16	-19	-35
Wertbeeinträchtigungen		0	0	0
Abgänge		0	0	0
Stand per 31.12.2015		-121	-73	-194
Buchwert per 31.12.2015		24	14	38
Bruttoanschaffungskosten 2016				
Stand per 1.1.2016		145	87	232
Zugänge		21	26	47
Abgänge		0	0	0
Stand per 31.12.2016		166	113	279
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2016		166	113	279
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2016		-121	-73	-194
Planmässige Abschreibungen		-17	-17	-34
Wertbeeinträchtigungen		0	0	0
Abgänge		0	0	0
Stand per 31.12.2016		-138	-90	-228
Buchwert per 31.12.2016		28	23	51

7

Verbindlichkeiten Urheberrechte

	TCHF	2016	2015
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte		6'776	5'866
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahe- stehende Personen/Organisationen		0	0
Total		6'776	5'866

8

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

	TCHF	2016	2015
Verbindlichkeiten Dritte		326	445
Verbindlichkeiten Pensionskassen		0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Total		326	445

Es handelt sich dabei um Erlöse aus Gemeinsamen Tarifen, die den vier Schwestergesellschaften zustehen, die aber noch nicht überwiesen wurden.

9

Kurzfristige Rückstellungen

	TCHF	2016	2015
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.		58'457	54'373
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2015)		-58'457	-54'373
Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:			
für Gemeinsame Tarife 1-3		50'708	50'474
für Gemeinsame Tarife 4 und 12		16'419	12'880
für Gemeinsame Tarife 5 und 6		130	71
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10		1'637	1'356
Total erfolgswirksame Bildung		68'894	64'781
Verwaltungskosten		-2'983	-2'933
Weiterleitung SSA, Akonto		-3'613	-3'391
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.		62'298	58'457
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.		1'700	1'686
Erfolgswirksame Bildung		984	779
Beanspruchung		-812	-765
Erfolgswirksame Auflösung		0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.		1'872	1'700
Davon entfallen auf:			
Senderechte/VoD		895	943
Schwestergesellschaften Schweiz		90	104
Ausland		773	561
Auslandsammeltopf		114	92
Total kurzfristige Rückstellungen		64'170	60'157

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2015 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

<i>TCHF</i>	GT 1–3	GT 4 + 12	GT 5	GT 6	GT 7, 9, 10	Total
Brutto	50'474	12'880	-11	82	1'356	64'781
Verwaltungskosten 2015	-2'285	-583	0	-4	-61	-2'933
Fondsbeiträge 2015 (10%)	-4'819	-1'230	1	-7	-130	-6'185
Netto	43'370	11'067	-10	71	1'165	55'663
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-21'685	-3'185	0	0	-388	-25'258
Anteil SSA für frankofone Werke	-2'877	-1'016	1	-9	-101	-4'002
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-1	-17	0	0	0	-18
Verteilsumme	18'807	6'849	-9	62	676	26'385
Zuschlag aus GT 6			62	-62		0
Fehlerrückstellung	-188	-103	-10		-20	-321
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600	-200	-10		-12	-822
01.07.2016 – 30.06.2017: 80%	480	160	8		10	658
01.07.2017 – 31.12.2021: 20%	120	40	2		2	164
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	18'019	6'546	33	0	644	25'242
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 VR)		-65			65	0
Zuschlag aus GT 5/6		33	-33			0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	2	41			2	45
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	18'021	6'555	0	0	711	25'287
Ausgleich SSA frankofone Urheber	32	-380			-47	-395
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	18'053	6'175	0	0	664	24'892

10

Passive Rechnungsabgrenzung

	TCHF	2016	2015
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		351	295
Kontokorrente		-6	-6
Ferienabgrenzung		70	92
Total		415	381

11

Langfristige Rückstellungen

	TCHF	2016	2015
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.		2'521	2'638
Erfolgswirksame Bildung		822	842
Beanspruchung (Nachabrechnungen)		-767	-756
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-9	-45
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-147	-158
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.		2'420	2'521
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.		2'284	2'195
Erfolgswirksame Bildung		321	296
Einlage unbeanspruchte Kreditoren		151	175
Einlage Zahlungsretouren		0	7
Beanspruchung (Auszahlungen)		-3	-5
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-28	-28
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-335	-356
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.		2'390	2'284
Total langfristige Rückstellungen		4'810	4'805

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12

Eigenkapital

SUISSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13

Erlös aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF	GT 1 Weitersenden auf TV-Screen	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 7 Schulische Nutzung	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	97'996	142	2'387	1'855	26'563
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-1'591	0	0	-60	-531
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	96'405	142	2'387	1'795	26'032
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):					
SUISA	16'630	24	226	217	2'470
ProLitteris	6'779	10	127	97	1'386
SSA	3'163	5	64	49	693
SWISSPERFORM	24'101	36	597	449	6'508
SUISSIMAGE	45'732	67	1'373	983	14'975
Vorjahr	45'877	72	979	964	10'710

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 3a-c Sendeempfang Billag/SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA	GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA
Anteil SUISSIMAGE	3'535	437	319	252	436
Vorjahr	3'546	722	767	196	486

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA	GT 6a/b* Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	GT 9* Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderung ProLitteris	GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil SUISSIMAGE	12	118	654	0	0
Vorjahr	-11	83	391	1	0

* Inkassojahre 2015 und 2016

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14

Erlös aus freiwilliger Kollektivverwertung

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung):

Senderechte/VoD TCHF 1'463,9 (TCHF 1'634,4);

Schwesteresellschaften Inland TCHF 342,8 (TCHF 319,8);

Schwesteresellschaften Ausland TCHF 1'219,8 (TCHF 1'014,2);

Auslandsammeltopf TCHF 121,7 (TCHF 96,7).

15

Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

TCHF	2016	2015
Akontozahlungen SSA-Pauschale	3'613	3'391
Total Obligator. Kollektivverwertung	3'613	3'391
Weiterleitung Senderechte/VoD	1'457	1'612
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland	252	228
Weiterleitung Ausland	447	453
Weiterleitung Sammeltopf	8	5
Einlage in übrige Rückstellungen	984	779
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3'148	3'077
A: Im Berichtsjahr bereits ausbezahlte Erlöse	6'761	6'468
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	62'298	58'457
B: Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	62'298	58'457
Total Verteilung von Erlösen	69'059	64'925

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und es werden nur die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

16

Personalaufwand

TCHF	2016	2015
Löhne*	2'755	2'734
Sozialleistungen**	593	579
Übriger Personalaufwand	40	7
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)	-283	-240
Total Personalaufwand	3'105	3'080

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 218,8 (TCHF 223,1). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung (260 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 444,0 (TCHF 447,3) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,2. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 287,5 für Personalvorsorge (TCHF 281,9).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 26,7 (26,7)

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche
Anzahl Mitarbeitende: ca. 1'800
Vorsorgewerk: VFA/FPA
Primat: Beitrag

Die Vorsorgestiftung VFA/FPA ist eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt ist. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität sind bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

TCHF	2015	2014
Deckungsgrad	101,53%	103,14%

Die Zahl für 2016 liegt noch nicht vor. Wir erwarten jedoch keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr.

TCHF	2016	2015
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	288	282

17

Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium

Im Betrag von TCHF 194,9 (TCHF 132,3) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch zusätzliche Sitzungen einer Findungskommission für die Regelung der Nachfolge in der Geschäftsführung. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18

Übriger Sachaufwand

TCHF	2016	2015
Raummieten	230	237
Versicherungen	7	6
Energieaufwand	10	9
Unterhalt und Reparaturen	27	15
Revisionsstelle	43	43
Übrige Verwaltungskosten	337	342
Informatik	280	234
PR/Werbung/GV	186	204
Total übriger Sachaufwand	1'120	1'090

19

Finanzergebnis

TCHF	2016	2015
Kapitalzinsertrag	17	168
Kursgewinne	0	0
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	17	168
Kursverluste	39	184
Übriger Finanzaufwand	69	53
Total Finanzaufwand	108	237

20

Verwaltungskosten

	Prozent	2016	2015
Bruttokostensatz		4,89	5,16
Verwaltungskostenabzug		4,14	4,32

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

21

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN**Langfristige Vereinbarungen**

	TCHF	2016	2015
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		935	1'132
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		166	214
Total langfristige Vereinbarungen		1'112	1'357

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2021 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49'200 fällig. Der Mietvertrag für das Büro Lausanne dauert bis 30. Juni 2020 und es sind jährlich CHF 47'532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 16. Februar 2017 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Oliver Kuntze
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Esther Martinez
Revisionsexpertin

Bern, 16. Februar 2017

KONTAKT

Bern

SUISSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUISSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann,
Dieter Meier, Christine Schoder

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

moxi ltd., design + communication, Biel

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht
war der 16. Februar 2017

© 2017 SUISSIMAGE





SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas